

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Über sechs Jahre nach dem Tod von Lea-Sophie sind nun die Ergebnisse einer Untersuchung ihres Falles aus Sicht des Kinderschutzes erschienen. Nahezu zeitgleich haben beispielsweise die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“ beschlossen. Auch das Forschungsprojekt des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ muss an dieser Stelle Erwähnung finden. All dies und weitere Aktivitäten sollen einen Beitrag zur Verbesserung unseres Systems des Kinderschutzes leisten. Kann dies gelingen?

Um aus Fehlern lernen zu können müssen sicherlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens muss der Fehler als solcher (an-)erkannt werden und zweitens bedarf es einer hinreichenden Kritikfähigkeit. Das Erkennen eines Fehlers ist im Bereich des Kinderschutzes bei einer „ex post“-Betrachtung meist nicht schwer. Die künftige Entwicklung wird – mitunter in eklatanter und erschütternder Form – offenbart haben, ob und in welcher Weise sich eine Gefahr für das Wohl des Kindes verwirklicht hat oder nicht. Das Erkennen und die Analyse eines Fehlers sind im Kinderschutz jedoch besonders schmerzlich. Denn ein Fehler kann gravierende Auswirkungen haben. Wird ein Kind von seinen Eltern getrennt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen, wird dem Kind eine Beziehungsabbruch zugemutet, der in der Regel nicht ohne (negative) Auswirkungen auf seine Entwicklung bleiben wird. Wird ein gefährdetes Kind nicht hinreichend geschützt, wird es oft massive Schäden erleiden. Kinderschutz ist immer eine Gratwanderung zwischen dem „Zu früh“ bzw. „Zu spät“ und dem „Zu viel“ bzw. „Zu wenig“.

Umso wichtiger ist es, dass sich alle professionell im Bereich des Kindschaftsrechts Tätigen die unbedingt erforderliche Kritikfähigkeit bewahren. Denn nur dann, wenn Kritik auch angenommen wird, kann sie ihre aufklärerische Wirkung entfalten und zu einer Verbesserung des Kindesschutzsystems beitragen. Viel häufiger, viel intensiver und viel verbreiteter müssten sich Sozialarbeiter, Psychologen, Rechtsanwälte und Richter der erforderlichen Analyse einzelner Kinderschutzfälle stellen. Insbesondere im Bereich der Familiengerichte besteht hier enormer Nachholbedarf, denn unser Rechtssystem kennt nur die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit mit der rechtsstaatlich gebotenen Fehlerkorrektur durch die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels. Damit ist es jedoch nicht getan. Zu wünschen wäre zumindest eine fachkundig begleitete Aufarbeitung anonymisierter Verfahren. Ohne diese bleibt es viel zu häufig bei der unreflektierten und einsamen Entscheidung eines einzelnen Richters. An entsprechenden Angeboten für die Richterschaft fehlt es jedoch leider in Gänze. Noch immer sind auch nicht alle Richter – und dies gilt in allen Instanzen – in den kindesschutzrelevanten Disziplinen hinreichend fortgebildet.

Damit alleine ist freilich eine nachhaltige Systemverbesserung noch nicht gewährleistet. Das Bundeskinderschutzgesetz etwa offenbart, dass auch gut gemeinte gesetzliche Regelungen die angestrebte Wirkung in der Praxis dann nicht optimal entfalten können, wenn nicht alle Adressaten in der gebotenen Weise einbezogen werden. So besteht mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Schulen und bei der Ärzteschaft noch immer erheblicher Aufklärungsbedarf.

Unbeschadet dessen ist eine angemessene Fehlerkultur jedenfalls ein wichtiger Baustein für eine Verbesserung unseres Kinderschutzes. Auch wenn eine berechtigte Kritik am meisten schmerzt, muss der Kinderschützer mit dieser umgehen können. An der grundsätzlichen Wertschätzung und an dem Respekt für jeden Einzelnen, der sich in den Dienst des Kinderschutzes stellt, vermag sie nichts zu ändern.

Ihr



Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Roßwein
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Aktuelle Notizen	179
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Aline Dittmann</i> Praxis und Kooperation der an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen	180
<i>Michael Wiedemann</i> Gutachtenerstellung im Familienrecht – Beschwerdenuvalidität und Nachvollziehbarkeit	185
<i>Klaus-Jürgen Grün</i> Die Nichtigkeit der Behördenanfechtung i.S.v. § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB	195
Rechtsprechung	
Verhältnis Verbleibensanordnung und Sorgerechtsentzug BGH, Beschl. v. 22.01.2014 – XII ZB 68/11	198
Verwirkung von Elternunterhalt BGH, Beschl. v. 12.02.2014 – XII ZB 607/12	198
Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.01.2014 – 7 UF 54/14	201
Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den bislang nicht sorgeberechtigten Elternteil OLG Celle, Beschl. v. 16.01.2014 – 10 UF 80/13	206
Umgang gegen den Willen eines Elternteils OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.11.2013 – UF 27/13	208
Beteiligung und Anhörung von Pflegepersonen OLG Saarbrücken, Beschl. v. 13.11.2013 – 6 UF 181/13	209
Beordnung eines Anwalts im einstweiligen Anordnungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz OLG Celle, Beschl. vom 29.01.2014 – 10 WF 25/14	210
Übernahme von Kostenbeiträgen OVG Lüneburg, Beschl. v. 06.03.2014 – 4 LC 45/12	211
Vorrang der Sozialhilfe VGH München, Beschl. vom 24.02.2014 – 12 ZB 12.715	214
Verbandsinformationen	221
Rezension	223
Termine/Vorschau	224
Impressum	193

www.zkj-online.de

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort